

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1966

Nummer 48

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	1. 6. 1966	Verordnung über die Erstattung der sonstigen Umzugsauslagen	350
20320	1. 6. 1966	Verordnung über die Gewährung von Trennungschädigung	351
20320	1. 6. 1966	Verordnung über die Gewährung von Beiträgen zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Trennungschädigungsempfänger	353

20320

**Verordnung
über die Erstattung der sonstigen Umzugsauslagen**

Vom 1. Juni 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsschädigung für die Beamten und Richter vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268) in Verbindung mit § 10 des Bundesumzugskostengesetzes — BUKG — vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Erstattungsfähige Umzugsauslagen

Als sonstige Umzugsauslagen werden, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind, nur erstattet:

1. Außer tarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu sechs Deutsche Mark für jeden angefangenen Möbelwagenmeter;
2. Auslagen für das Anschaffen, Ändern, Abnehmen und Anbringen von Vorhängen im Rahmen des § 2;
3. zwei Drittel der Auslagen für neues Geschirr in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde, wenn diese Gegenstände wegen eines unvermeidbaren Übergangs auf elektrische Kochart angeschafft werden mußten; höchstens dürfen gewährt werden bei einem Haushalt bis zu zwei Personen sechzig Deutsche Mark, bei größeren Haushalten für jede weitere Person zwanzig Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als insgesamt hundertzwanzig Deutsche Mark;
4. Auslagen für den Abbau, das Anschließen, Abnehmen und Anbringen
 - a) von Herden, Öfen und anderen Heizgeräten einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial,
 - b) von in der bisherigen Wohnung verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial.

Auslagen für Anschließen und Anbringen können nur berücksichtigt werden, wenn die unter a) und b) genannten Gegenstände in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind;
5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, soweit dies notwendig ist, um die für die neue Wohnung erforderlichen Geräte (Nummer 4 Buchstabe a) und die schon in der bisherigen Wohnung benutzten hauswirtschaftlichen Geräte anschließen zu können;
6. Auslagen für
 - a) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,
 - b) Umbauen von in der bisherigen Wohnung verwendeten Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß;
7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre;
8. Auslagen für neue Glühbirnen bei Wechsel der Stromspannung;
9. a) Auslagen für Ersatz oder Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich der Auslagen für das dabei erforderliche Kleinmaterial bis zum Höchstbetrag von hundertfünfzig Deutsche Mark,
- b) Auslagen für den Abbau und das Anbringen von Antennen einschließlich der Auslagen für das dabei erforderliche Kleinmaterial;
10. Auslagen für die Aufgabe und das Wiedereinrichten eines in der bisherigen Wohnung schon vorhanden gewesenen privaten Fernsprechanchlusses;

11. Auslagen für das Umschreiben von Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen;
12. Auslagen für Schulbücher, Unterrichtsmittel und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;
13. Auslagen für das Anschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form, soweit nicht der Hauseigentümer zur Anschaffung verpflichtet ist;
14. Auslagen für Anzeigen, amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung sowie ortsübliche Vermittlungsgebühren, soweit diese drei vom Hundert der Mietsumme bzw. des Mietwerts für zehn Jahre nicht übersteigen;
15. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 3.

§ 2

Auslagen für Fenstervorhänge

(1) Auslagen für das Anschaffen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen für Fenster und für die Wohnung abschließende verglaste Türen einschließlich des Arbeitslohnes für das Anfertigen derartigen Gegenstände werden bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten erstattet, wenn das Anschaffen notwendig war, weil

1. mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Längen- oder Breitenmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung oder
2. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus verschiedenen Zimmern der bisherigen Wohnung in einem Zimmer der neuen Wohnung wegen der Verschiedenartigkeit der Muster, der Farbe oder des Zuschnitts nicht zumutbar ist oder
3. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus Zimmern der bisherigen Wohnung in Nebenräumen der neuen Wohnung oder aus Nebenräumen der bisherigen Wohnung in Zimmern der neuen Wohnung nicht zumutbar ist oder
4. die bisherige Wohnung im Gegensatz zur neuen Wohnung mit Rolläden ausgestattet war.

Die Auslagen für Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen werden bis zur Höhe von zwei Dritteln erstattet, wenn die Fenster und verglasten Außentüren der neuen Wohnung kleinere Längen- oder Breitenmaße haben als in der bisherigen Wohnung und die bezeichneten Gegenstände nicht auf die benötigte Größe umgearbeitet werden können.

(2) Für Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit neuen Vorhängen ausgestattet werden müssen, dürfen die nach Absatz 1 zu berechnenden Erstattungsbeträge folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

1. je Zimmer in Tarifklasse IV	200 DM
je Zimmer in Tarifklasse III	200 DM
je Zimmer in Tarifklasse II	180 DM
je Zimmer in Tarifklasse I	160 DM
2. je Nebenraum in allen Tarifklassen	60 DM
für jeden Nebenraum, dessen Fensterfläche (lichte Putzweite) größer als 2,5 qm ist,	90 DM.

(3) Die Auslagen für die vollständige Ausstattung mehrerer Zimmer oder Nebenräume können bis zu der Summe der Höchstbeträge für diese Zimmer und Nebenräume erstattet werden; ist die Fläche der Zimmerfenster insgesamt größer als 3,6 qm, vervielfacht mit der Zahl dieser Zimmer, so wird bei der Berechnung für je 1,8 qm weitere Fensterfläche zusätzlich die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer angesetzt. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Zimmer vollständig ausgestattet wird.

(4) Für Zimmer und Nebenräume, die nicht vollständig mit neuen Vorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen für neue Vorhänge, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen und für das Umarbeiten

derartiger Gegenstände (Absatz 5) zusammen nur bis zu den Höchstsätzen der Absätze 2 und 3 erstattet.

(5) Auslagen für das Umarbeiten von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden für ein Zimmer oder für einen Nebenraum bis zu den Höchstsätzen des Absatzes 2 voll erstattet.

(6) Auslagen für das Umarbeiten von Türvorhängen sowie von Vorhängen als Türersatz aus der bisherigen Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden voll erstattet.

(7) Auslagen für das Abnehmen und Anbringen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen sowie für das dabei erforderliche Kleinmaterial werden voll erstattet.

§ 3

Schönheitsreparaturen aus Anlaß des Auszugs aus der Wohnung

(1) Ist der Antragsteller nach dem Mietvertrag ausdrücklich verpflichtet, Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden) beim Auszug aus der bisherigen Wohnung ausführen zu lassen, so können die hierdurch entstehenden angemessenen Auslagen erstattet werden. Für die Berechnung werden die Auslagen auf einen Zeitraum von sechs Jahren, die Auslagen für Küche, Bad und Toilette auf einen Zeitraum von drei Jahren verteilt. Der Zeitraum beginnt mit der vom Wohnungsinhaber vorgenommenen letzten Schönheitsreparatur bzw. dem Bezug der Wohnung. Der Teil der Kosten, der auf die Zeit nach dem Auszug entfällt, ist erstattungsfähig.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen beim Auszug aus der Wohnung soll durch Vorlage des Mietvertrages, der Zeitpunkt der vorausgegangenen Instandsetzung der Wohnung durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden. Der Nachweis für die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen soll durch eine amtliche Bescheinigung erbracht werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1966

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1966 S. 350.

20320

**Verordnung
über die Gewährung von Trennungsentschädigung**

Vom 1. Juni 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Beamten und Richter vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes — BUKG — vom 8. April 1964 (BGBl. I S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Ein Beamter erhält für die Mehrauslagen, die ihm aus Anlaß

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 BUKG),
2. der Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 BUKG),
3. der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 BUKG) und der ihr gleichgestellten dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BUKG),
4. der Räumung einer Dienstwohnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BUKG)

entstehen, eine Trennungsentschädigung, in den Fällen der Nummern 2 und 3 jedoch nur, wenn ihm die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.

(2) Aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 BUKG) kann Trennungsentschädigung gewährt werden, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist. In Ausnahmefällen kann Trennungsentschädigung auch ohne Zusage der Umzugskostenvergütung gewährt werden.

(3) Zum Dienst-, Beschäftigungs- oder Wohnort im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Nachbarorte im Sinne des Reisekostenrechts.

(4) Ist die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so wird Trennungsentschädigung nur gewährt, wenn der Beamte wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort oder Beschäftigungsort an einem Umzug verhindert ist. Der Beamte ist verpflichtet, sich fortgesetzt um eine Wohnung zu bemühen. Er hat jede gebotene Gelegenheit zum Erlangen einer Wohnung auszunutzen. Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden. Ist der Beamte aus zwingenden persönlichen Gründen vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsentschädigung bis zu zwei Monaten, längstens jedoch — bei Beamten des Landes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde — bis zu einem Jahr gewährt werden.

(5) Der Empfänger einer Trennungsentschädigung ist verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für ihre Gewährung von Bedeutung sein können.

§ 2

Arten der Trennungsentschädigung

Als Trennungsentschädigung werden gewährt:

1. Entschädigung für getrennte Haushaltsführung (§ 3) oder
2. Ersatz der Miete für die Wohnung am bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1) oder
3. Ersatz der Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes (§ 4 Abs. 2) oder
4. Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß (§ 5).

§ 3

Entschädigung für getrennte Haushaltführung

(1) Ein Beamter, der

1. mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder
2. mit einem Verwandten bis zum vierten Grade, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einem Adoptiv- oder Pflegekind, Adoptiveltern, früheren Pflegeeltern oder einem unehelichen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt oder
3. mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

erhält bei getrennter Haushaltsführung Trennungsschädigung in Höhe der Beschäftigungsvergütung für abgeordnete verheiratete Beamte, wenn diese Voraussetzungen seit dem Tage vorgelegen haben, an dem die Versetzung aus dienstlichen Gründen, die Abordnung, die Aufhebung der Abordnung oder die Einstellung wirksam geworden ist oder die Umzugskostenvergütung in den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Fällen zugesagt worden ist. Das gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt wiederhergestellt ist, es sei denn, daß der Beamte inzwischen am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort eine angemessene und zumutbare Wohnung hätte erhalten können.

(2) Sind beide Ehegatten aus Anlaß der in § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen an demselben Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort tätig, so vermindert sich die Trennungsschädigung nach Absatz 1 für jeden Ehegatten um zwanzig vom Hundert. Dies gilt auch, wenn einer der Ehegatten an den Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort des anderen Ehegatten ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet ist.

(3) Für die ersten vierzehn Tage des Aufenthalts am neuen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort wird Trennungsschädigung in Höhe des Beschäftigungsreisegeldes gewährt. Die Frist darf nicht verlängert werden. Vom fünfzehnten Tage an wird Trennungsschädigung in Höhe des Beschäftigungstagegeldes für abgeordnete verheiratete Beamte gewährt.

(4) Nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde wird in den Fällen, in denen geringere Aufwendungen am neuen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort als sonst allgemein entstehen, eine geringere Trennungsschädigung gewährt.

§ 4

Entschädigung für das Beibehalten der Wohnung oder für das Unterstellen des Umzugsgutes

(1) Einem Beamten, der an dem in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Tage am bisherigen Wohnort einen Hausstand (§ 7 Abs. 3 BUKG) gehabt hat und eine Trennungsschädigung nach § 3 nicht erhalten kann, wird, solange er den Hausstand beibehält, die dafür zu zahlende Wohnungsmiete ersetzt. § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 BUKG gilt entsprechend.

(2) Wird der Hausstand am bisherigen Wohnort nicht beibehalten und das Umzugsgut untergestellt, so werden die Auslagen für das Unterstellen bis zur Höhe der Miete für die bisherige Wohnung erstattet. Außerdem werden die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes zum Unterstellraum vergütet. Es werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometern entstanden wären. § 4 Abs. 3 BUKG gilt entsprechend.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 Satz 1 darf den Monatsbetrag des Beschäftigungstagegeldes für ledige Beamte nicht übersteigen.

§ 5

Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß

Ein Beamter, der täglich an seinen Wohnort zurückkehrt oder dem die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhält an Stelle der Trennungsschädigung nach § 3 oder § 4 Ersatz der Fahrkosten und einen Verpflegungszuschuß nach den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten. Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschuß dürfen nicht den Betrag übersteigen, der als Trennungsschädigung nach § 3 oder § 4 zu zahlen wäre, wenn der Beamte an seinem Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort wohnte.

§ 6

Trennungsschädigung in besonderen Fällen

(1) Ist der Ehegatte des Beamten an demselben Dienstort im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen und wird

der Hausstand der Familie aus Anlaß der Abordnung, ihrer Aufhebung oder der Versetzung aus dienstlichen Gründen an den neuen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort des Ehegatten verlegt, so kann dem zurückerhaltenden Beamten längstens für die Dauer eines Jahres Trennungsschädigung gewährt werden.

(2) Ist einem Empfänger von Trennungsschädigung die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so kann die Trennungsschädigung für die Dauer der Dienstunterbrechung gekürzt oder eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort bleibt.

(3) Für einen Zeitraum, für den keine Dienstbezüge gezahlt werden, wird keine Trennungsschädigung gewährt.

(4) Zieht ein Empfänger von Trennungsschädigung in eine vorläufige Wohnung nach § 12 BUKG oder in eine andere Wohnung an einem anderen Ort als dem Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort um, so kann Trennungsschädigung gewährt werden, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen weiter erfüllt sind. Bei einem Umzug in eine vorläufige Wohnung wird für die Tage, für die der Beamte eine Entschädigung nach § 5 Abs. 1 BUKG erhält, keine Trennungsschädigung gezahlt. Nach einem Umzug in eine vorläufige oder in eine andere Wohnung darf keine höhere Trennungsschädigung als bisher gewährt werden.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Auf Empfänger von Trennungsschädigung nach § 3 sind im übrigen die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten sinngemäß anzuwenden. Reisebeihilfen für Fahrten an einen im Ausland gelegenen Wohnort werden auf den Betrag begrenzt, der für Fahrten bis zum inländischen Grenzort entstanden wäre.

(2) Für einen Zeitraum, für den Beschäftigungsvergütung nach den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten gewährt wird, darf keine Trennungsschädigung gezahlt werden. Neben einer Beschäftigungsvergütung wird jedoch die Miete für die Unterkunft am bisherigen Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, in dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

§ 8

Beginn und Ende der Gewährung der Trennungsschädigung, Verfahren

(1) Trennungsschädigung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie wird

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 4 vom Tage nach Beendigung des Umzuges an,
2. in den übrigen in § 1 genannten Fällen vom Tage des Dienstantritts am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort an, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag jedoch vom folgenden Tage an,
3. im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 2 vom Tage der Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft an

gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwölf Monaten gestellt worden ist. Wird der Antrag später gestellt, so wird Trennungsschädigung vom Ersten des Antragsmonats an gewährt. Die Trennungsschädigung ist jeweils längstens für ein Jahr zu bewilligen.

(2) Die Trennungsschädigung wird gewährt

1. bis zu dem Tage, an dem die maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind,
2. bei einem Umzug an den Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort bis zum Tage vor dem Tage, für

den der Beamte Reisekostenerstattung für seine Person nach § 5 Abs. 1 BUKG erhält, im übrigen bis zu dem Tage, an dem das Umzugsgut ausgeladen wird,

3. beim Verlassen des Dienstortes oder auswärtigen Beschäftigungsortes infolge einer Versetzung oder Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung bis zu dem Tage vor der Abreise an den Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort. § 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Trennungentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Über die Anträge auf Gewährung von Trennungentschädigung entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Beamten und der Beamten ihres Geschäftsbereichs, für die nicht nach den Nummern 2 und 3 nachgeordnete Behörden und Einrichtungen zuständig sind,
2. die Behörden und Einrichtungen des Landes, denen Haushaltsmittel für Trennungentschädigung zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, über die Anträge der Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs,
3. die Schulämter über die Anträge der Lehrer an den von den Schulämtern betreuten Schulen,
4. die nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zuständigen Stellen über die Anträge von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligte Trennungentschädigung wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 1966 weitergewährt; über diesen Zeitpunkt hinaus wird Trennungentschädigung nur gewährt, solange die in dieser Verordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für Beamte, denen nach bisherigem Recht keine Trennungentschädigung zugestanden hat, bei denen jedoch die Voraussetzungen für ihre Gewährung nach dieser Verordnung erfüllt gewesen wären, beginnt die Antragsfrist des § 8 Abs. 1 Satz 2 am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 10

Trennungentschädigung für Richter

Diese Verordnung gilt auch für Richter.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1966

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Pütz

— GV. NW. 1966 S. 351.

20320

Verordnung über die Gewährung von Beiträgen zum Instandsetzen und Beschaffen von Wohnungen für Trennungentschädigungsempfänger

Vom 1. Juni 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung für die Beamten und Richter vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Bundesumzugskostengesetzes — BUKG — vom 8. April 1964 (BCBl. I S. 253) werden im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Trennungentschädigungsempfänger können zur Erlangung einer familiengerechten Wohnung am Dienstort oder auswärtigen Beschäftigungsort Beiträge zum Instandsetzen und Beschaffen einer Wohnung erhalten, sofern dadurch die Zahlung von Trennungentschädigung entfällt. Für eine Wohnung außerhalb des Dienstortes oder auswärtigen Beschäftigungsortes können Beiträge nur gewährt werden, wenn der Bedienstete durch das auswärtige Wohnen in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ein Beitrag darf nur insoweit gewährt werden, als er zur Erlangung einer familiengerechten Wohnung notwendig ist. Er darf im Rahmen des Höchstbetrages (§ 4) bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der voraussichtlich an Trennungentschädigung erspart wird.

(3) Ein Beitrag wird nur gewährt, falls sich der Vermieter verpflichtet, die Wohnung auf mindestens fünf Jahre nur an von der zuständigen Behörde zu benennende Personen zu vermieten. Zuständig ist die Beschäftigungsbehörde. Hat diese für die Wohnung keine Verwendung, so tritt die für die Wohnungsfürsorge zuständige Behörde an ihre Stelle.

(4) Ein Beitrag darf nicht gewährt werden, wenn

1. er für die Beschaffung einer vorläufigen Wohnung im Sinne des Umzugskostengesetzes vorgesehen ist,
2. der Bedienstete oder sein Ehegatte durch die Zahlung einen Vermögensvorteil erlangen würde.

§ 2

Arten der Beiträge

(1) Beiträge können gewährt werden:

1. als Instandsetzungsbeiträge für eine in schlechtem Zustande befindliche Wohnung; als Instandsetzung gilt auch der Ausbau einer Wohnung, wenn dadurch zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, auf den der Antragsteller billigerweise Anspruch erheben kann;
2. als Baukostenbeiträge für eine neugeschaffene Wohnung, wenn die Wohnung nicht mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wird;
3. als Abstandsbeiträge für die Freimachung von Wohnraum, wenn der Vormieter die Wohnung nur gegen Zahlung einer Abstandssumme überlassen will.

(2) Instandsetzungsbeiträge können nur gewährt werden, wenn der Vermieter oder der Vormieter nicht veranlaßt werden kann, die Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Für Schönheitsreparaturen dürfen keine Beiträge gewährt werden.

(3) Abstandsbeiträge für die Freimachung von Wohnraum dürfen nur gewährt werden

1. zum Ersatz der Beförderungsauslagen (§ 4 BUKG), sofern der Vormieter in eine Wohnung umzieht, die nicht im Besetzungsrecht des Dienstherrn steht, und
2. für Leistungen, die der Vormieter für die Erlangung seiner bisherigen Wohnung aufgewandt hat oder für seine neue Wohnung erbringen muß; dies gilt nicht, wenn der Vormieter in eine Wohnung umzieht oder eine Wohnung freimacht, für die der Dienstherr ein Besetzungsrecht hat.

§ 3

Form der Beiträge

(1) Der Beitrag kann als Darlehen oder — ganz oder teilweise — als verlorener Zuschuß gewährt werden. Als verlorener Zuschuß darf er nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller bei dem Vermieter oder Vormieter nicht erreichen kann, daß der Beitrag durch Mietnachlaß oder in sonstiger Weise zurückgezahlt wird. Ein Instandsetzungsbeitrag darf als verlorener Zuschuß nur dann gewährt werden, wenn der Vermieter sich verpflichtet, mit dem Bediensteten keine höhere Miete als mit dem Vormieter zu vereinbaren.

(2) Der Beitrag, der als Darlehen gewährt wird, ist unverzinslich und längstens innerhalb von zehn Jahren vom Beginn des Mietverhältnisses an in gleichbleibenden monatlichen Raten zu tilgen. Im Falle eines Wohnungswechsels bleibt der Antragsteller zur Tilgung des Darlehens verpflichtet. Er wird nur dann befreit, wenn der Nachmieter die Schuld mit Zustimmung des Dienstherrn übernimmt. Ist ein Beitrag in der Form eines verlorenen Zuschusses für eine Wohnung gewährt worden, die der Antragsteller noch keine fünf Jahre bewohnt hat und die an keinen Wohnungssuchenden desselben Dienstherrn vermietet werden kann, so hat er sich bei seinem Nachmieter um die Zahlung einer angemessenen Abstandssumme zu bemühen. Die Abstandssumme ist an den Dienstherrn abzuführen.

§ 4

Höhe der Beiträge

(1) Beiträge, die als Darlehen beantragt werden, können bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag der zur Zeit der Antragstellung gewährten oder künftig zu gewährenden Trennungentschädigung gewährt werden. Beiträge, die ganz oder teilweise als verlorene Zuschüsse beantragt werden, können nur bis zum zwölffachen Monatsbetrag der Trennungentschädigung gewährt werden.

(2) Die Beiträge sind auf volle zehn Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(3) Eine Entschädigung, die ein Empfänger von Trennungentschädigung für das Überlassen seiner bisherigen Wohnung erhält, ist auf den Beitrag anzurechnen, soweit sie nicht nachweislich zum Ausgleich früherer Aufwendungen des Antragstellers dient.

§ 5

Verpflichtung des Beitragsempfängers

Der Empfänger eines Beitrages ist verpflichtet, eine beabsichtigte Räumung der Wohnung seiner Beschäftigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn das Besetzungsrecht des Dienstherrn bereits abgelaufen ist. Der Empfänger eines verlorenen Zuschusses ist für den Fall, daß er aus einem von ihm zu vertretenden Grunde vor Ablauf von fünf Jahren nach der Auszahlung des Beitrages aus dem Dienst ausscheidet, die Wohnung aber nicht sofort räumen kann, verpflichtet, dem Dienstherrn den Teil des Beitrages zu erstatten, der bei Verteilung des Gesamtbetrages auf fünf Jahre auf die Zeit von seinem Ausscheiden bis zur Räumung der Wohnung entfällt.

§ 6

Verfahren

(1) Der Beitrag wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Es entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs, für die nicht nach den Nummern 2 und 3 nachgeordnete Behörden und Einrichtungen zuständig sind,
2. die Behörden und Einrichtungen des Landes, denen Haushaltsmittel für Umzugskostenvergütungen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, über die Anträge der Bediensteten ihres Zuständigkeitsbereichs,
3. die Schulämter über die Anträge der Lehrer an den von den Schulämtern betreuten Schulen,
4. die nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zuständigen Stellen über die Anträge von Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Der Antrag auf Bewilligung eines Beitrages kann nur gestellt werden, solange Trennungentschädigung zusteht und bevor der Bedienstete sich gegenüber dem Vermieter oder dem Vormieter vertraglich bindet und vor Beginn etwaiger Instandsetzungsarbeiten.

(3) Vor Gewährung eines Instandsetzungsbeitrages ist die Notwendigkeit der Instandsetzung und die Angemessenheit der entstehenden Kosten durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Die Beiträge sind auszuzahlen, wenn der Mietvertrag abgeschlossen ist und der Antragsteller die Wohnung in absehbarer Zeit, spätestens in drei Monaten, beziehen kann.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1966

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

— GV. NW. 1966 S. 353.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.